

---

91. Bedeutung des Ausdruckes „Vertreter“ in §. 410 C.P.D.

III. Civilsenat. Urth. v. 10. März 1885 i. S. Hannov. Gummifamm-  
Kompagnie (Bekl.) w. Rn. (Rl.) Rep. III. 321/84.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Der in der Fabrik der Beklagten an dem 19. Holländer beschäftigte Kläger erlitt am 19. März 1880 eine Verletzung der linken Hand, als er bei gehendem Werke von den Walzen Gummi, welches an denselben sich festgesetzt hatte, mit den Händen abzulösen versuchte. Er fordert wegen der infolge dieser Verletzung eingetretenen Verminderung

seiner Erwerbsfähigkeit auf Grund des §. 2 des Haftpflichtgesetzes Schadenseratz von der Beklagten, indem er behauptet, der Unfall sei durch ein Verschulden des mit der Leitung des Betriebes und der Beaufsichtigung der Arbeiter beauftragten Werkmeisters C. veranlaßt worden, da derselbe ihm keine Instruktion für die Bedienung und Benutzung des Holländers und über die Gefährlichkeit des Abreißens des Gummis von den Walzen mit der Hand bei gehendem Werke gegeben habe, den Arbeitern, wenn diese das Gummi von den Walzen mit der Hand bei gehendem Werke abgerissen haben, dieses nicht verboten, es vielmehr geduldet und sogar die Arbeiter, wenn sie die Maschine in Stillstand gebracht haben, um das Gummi von den Walzen mit der Hand loszumachen, getadelt habe.

Das Berufungsgericht erachtete den prinzipaliter über diese Behauptungen angetretenen Zeugenbeweis für verfehlt und erkannte auf den event. der Beklagten über dieselben zugeschobenen Eid.

Beklagte erhob Revision und bestritt die Zulässigkeit der Eideszuschiebung, weil der Werkmeister C. nicht als ein „Vertreter“ der Beklagten im Sinne des §. 410 C.P.D. angesehen werden könne.

Die Revision wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat den vom Kläger über seine für relevant erachteten (oben erwähnten) Behauptungen . . . angetretenen Zeugenbeweis für verfehlt und auf den eventuell der Beklagten über diese Behauptungen zugeschobenen Eid erkannt. Es erachtet diese Eideszuschiebung für zulässig, indem es unter Bezugnahme auf die Motive zur Civilprozeßordnung davon ausgeht, daß ein „Vertreter“ im Sinne des §. 410 C.P.D. „derjenige sei, für dessen Handlungen die Partei haftet“, und zu diesem daher auch diejenigen Personen zu rechnen seien, für deren Verschulden der Fabrikbesitzer nach §. 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 haftet. Diese Auffassung der Vorschrift in §. 410 C.P.D., wonach die Eideszuschiebung nur über Thatfachen zulässig ist, welche in Handlungen des Gegners, seiner Rechtsvorgänger oder Vertreter bestehen oder welche Gegenstand der Wahrnehmungen dieser Personen gewesen sind, greift die Revisionsklägerin mit Recht an, indem der Begriff des „Vertreters“ verkannt ist. Die Bedeutung der Ausdrücke „Rechtsvorgänger und Vertreter“ ist, wie auch in den Motiven hervorgehoben wird, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen.

Wenn dann aber weiter in den Motiven bemerkt wird, „unter Vertreter ist derjenige zu verstehen, für dessen Handlungen die Partei haftet,“ so kann dieses für zutreffend nicht erachtet werden, da keineswegs nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes jeder, für dessen Handlungen ein Dritter nach dem bürgerlichen Rechte haftet, als dessen Vertreter angesehen werden kann. Unter einem Vertreter im Sinne des §. 410 a. a. D. sind vielmehr nur, aber auch alle die Personen zu verstehen, welche im Namen der Partei oder für die Partei gehandelt haben, sodas dieselbe deren Handlungen als die ihrigen gelten läßt oder gelten lassen muß. Die weiter gehende Auffassung des Wortes „Vertreter“, von welcher der Berufungsrichter und die Motive ausgehen, steht nicht allein nicht in Einklang mit dem Sprachgebrauche und mit den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes, sondern widerspricht auch dem Zwecke, welchen der Gesetzgeber bei Erlaß der Vorschriften über die Eideszuschreibung in §. 410 C.P.D. verfolgt hat, indem das Gebiet der Eideszuschreibung über *facta aliena* erheblich erweitert wird, während man mit Rücksicht auf die üblen Erfahrungen, welche man mit der Zulässigkeit der Eideszuschreibung über *facta aliena* gemacht hatte, die Eideszuschreibung über diese, soweit wie irgend thunlich, beschränken wollte.

Allein auch unter Zugrundelegung dieser engeren Auffassung des Begriffes „Vertreter“ erscheint die Entscheidung des Berufungsgerichtes, daß die Eideszuschreibung an die Beklagte über die hervorgehobenen Handlungen, beziehungsweise Unterlassungen ihres Werkführers C. zulässig sei, zutreffend. Nach dem zwischen der Beklagten und den in ihrer Fabrik beschäftigten Arbeitern bestehenden Dienstmietvertrage war sie verpflichtet, für eine gehörige Leitung des Betriebes und Beaufsichtigung der Arbeiter behufs thunlichster Verhütung der durch den Fabrikbetrieb für Leben und Gesundheit der Arbeiter entstehenden Gefahren zu sorgen. Übertrag sie, wie der Berufungsrichter feststellt, diese Leitung des Betriebes und die Beaufsichtigung der Arbeiter für einen Teil des Fabrikbetriebes dem Werkführer C., so mußte sie die von diesem innerhalb des ihm aufgetragenen Geschäftsbetriebes vorgenommenen Handlungen, bezw. Unterlassungen für sich gelten lassen, C. war, wie der Berufungsrichter mit Recht annimmt, innerhalb der ihm von der Beklagten aufgetragenen Dienstverrichtungen deren Vertreter.“